## Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

## **Beihilfekasse**

## **Die Direktorin**



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder der Beihilfekasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im August 2006 im Internet unter <a href="https://www.kvbbg.de">www.kvbbg.de</a>

## Rundschreiben Nr. 2/2006 -Beihilfekasse-

Inhalt:

Steueränderungsgesetz 2007, Reduzierung der Bezugsdauer des Kindergeldes vom 27. auf das 25. Lebensjahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfevorschriften –BhV) haben Kinder des Beihilfeberechtigten als berücksichtigungsfähige Angehörige Anspruch auf Beihilfe, solange sie im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) berücksichtigt werden. Im Familienzuschlag werden nach § 40 Abs. 2 BBesG Kinder berücksichtigt, wenn und solange für diese Anspruch auf Kindergeld besteht.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 soll die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes herabgesetzt werden. Für diesen Personenkreis endet danach die Beihilfeberechtigung bereits mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.

Diese Neuregelung dürfte, besonders für diejenigen Kinder von Bedeutung sein, die sich zum Wintersemester 2006/2007 erstmals als Studenten an einer Fach- oder Hochschule einschreiben. Studenten müssen sich zu Beginn ihres Studiums entscheiden, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung oder im Rahmen des Beihilfesystems absichern wollen. Diese Entscheidung ist nach § 8 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetbuch (SGB V) unwiderruflich.

Bei der Entscheidung über die Art des Krankenversicherungsschutzes während des Studiums müssen die unterschiedlichen Höchstgrenzen für den Krankenversicherungsschutz berücksichtigt werden. Diese sind nach dem Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 grundsätzlich

- in der Beihilfe und der privaten studentischen Krankenversicherung das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes,
- in der kostenfreien Familienversicherung (bei gesetzlich krankenversicherten Beihilfeberechtigten, wenn das studierende Kind keine monatlichen Einkünfte über 400,00 EUR hat), das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes und

- 2 -

Telefon (0 33 06) 79 86-0 • Telefax (0 33 06) 79 86 66

 in der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung das 30. Lebensjahr oder das 14. Fachsemester.

Nach Überschreiten der Altersgrenzen müssen sich die Kinder eigenständig krankenversichern. Aus diesem Grund ist im Regelfall eine Absicherung über die Beihilfe und die private studentische Krankenversicherung nur dann empfehlenswert, wenn davon auszugehen ist, dass das Studium bis zur Vollendung der genannten Altersgrenze abgeschlossen sein wird.

Für Kinder, die bereits zum Sommersemester 2006 ein Studium aufgenommen haben, wird gegenwärtig geprüft, inwieweit durch eine Übergangsregelung die Beihilfeberechtigung bis zum Ablauf der bisherigen Höchstgrenze gesichert werden kann. Gesonderte Hinweise sollen hierzu noch ergehen.

Ich bitte Sie, Ihre beihilfeberechtigten Beschäftigten schnellstmöglich über die voraussichtlich ab 1. Januar 2007 erfolgenden Veränderungen im Kindergeldrecht und die daraus folgenden Konsequenzen für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe des Bundes zu informieren.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter